

# **Darstellung der Situation zur Verfügbarkeit von Bio-Jungsauen & Bio-Zuchtferkel in Österreich**

**(Beschluss der Unterkommission Bio vom 23.2.2016)**

## Aktuelle Regelung:

Gemäß Artikel 9 der VO (EG) 889/2008 dürfen nichtbiologische Tiere zu Zuchtzwecken unter bestimmten Voraussetzungen in einen Betrieb eingestellt werden, jedoch nur, wenn biologische Tiere nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Bei Inanspruchnahme dieser Ausnahme müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- zum Bestandsaufbau müssen nichtbiologische junge Säugetiere unmittelbar nach dem Absetzen gemäß den biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Ferkel müssen außerdem weniger als 35 kg wiegen (Artikel 9, Absatz 2 Buchstabe a)
- zur Bestandserneuerung dürfen maximal 20 % des Bestandes mit ausgewachsenen nulliparen weiblichen Schweinen aus nichtbiologischer Haltung ergänzt werden (Artikel 9, Absatz 3 Buchstabe a).

Die o.a. Prozentsätze können vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Behörde in den folgenden Sonderfällen auf bis zu 40 % erhöht werden:

- a. bei erheblicher Vergrößerung der Tierhaltung
- b. bei Rassenumstellung
- c. beim Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion
- d. bei gefährdeten Rassen, wobei es sich nicht unbedingt um Tiere handeln muss, die noch nicht geworfen haben.

## Derzeitige Situation (**zweites Halbjahr 2016**):

Die Verfügbarkeit von Bio-Jungsauen und Bio-Zuchtferkeln ist derzeit für die in Österreich üblichen Rassen Edelschwein, Landrasse, sowie Gebrauchskreuzungen dieser beiden Rassen (F1) uneingeschränkt gegeben. Auch bei den Rassen Duroc und Schwäbisch Hall ist derzeit von einer ausreichenden Verfügbarkeit auszugehen.

Nicht ausreichend verfügbar sind Tiere der seltenen Rassen Turopolje und Mangalitzta sowie herdbuchfähige Tiere einzelner Linien der o.a. Rassen.

## Weitere Vorgangsweise (**ab 1.1.2017**):

Biobetriebe müssen prinzipiell Schweine aus biologischer Herkunft zukaufen.

Betriebe, die einen höheren Gesundheitsstatus als die Bio-Jungsaenerzeugerbetriebe nachweisen können (gilt derzeit nur für PRRS), dürfen im Rahmen der oben genannten Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aus PRRS unverdächtigen, konventionellen Betrieben zukaufen (negativer PRRS-Befund des Zukaufbetriebes max. 3 Monate alt).

Herdbuchzüchter sind zur Erhaltung der genetischen Variabilität beim Zukauf von Zuchttieren nicht an diesen Erlass gebunden (Mitgliedschaft in einem anerkannten Zuchtverband mit der jeweiligen Rasse ist Voraussetzung).

Betriebe, die seltene Rassen (Turopolje, Mangalitza) halten, dürfen Tiere dieser Rassen, sofern Bio-Tiere nicht verfügbar sind, im Rahmen der oben genannten Ausnahmen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 aus konventionellen Betrieben zukaufen.

Sollte die o.a. Verfügbarkeit nicht mehr gewährleistet sein, kann von der zuständigen Behörde eine zeitlich befristete Ausnahme ausgesprochen werden.

Die HBLFA Raumberg-Gumpenstein (Thalheim/Wels) wird gegebenenfalls dafür einen Antrag und eine Stellungnahme mit Begründung und einen Zeitplan einbringen.

**Für eine vorausschauende Planung und fristgerechte Bestellung von Bio-Zuchttieren hat jeder Betrieb Sorge zu tragen!**